

Ordnung
für die Einschreibung von Frühstudierenden bei der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
vom

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat auf seiner Sitzung am 21. Juni 2006 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1
Voraussetzungen für die Einschreibung

- (1) Schülerinnen und Schüler können gemäß § 19 Abs. 2 NHG auf Antrag für besondere Studienprogramme eines Faches als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt wurden.
- (3) Die einvernehmliche Beurteilung gemäß Abs. 2 gilt als nachgewiesen, wenn
 - a) eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird und
 - b) die Auswahlkommission nach § 3 die Einschreibung befürwortet.

§ 2
Frist und Form der Anträge auf Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 15. September bei der zuständigen Fakultät mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 - a) eine Einverständniserklärung der Eltern, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und
 - b) die Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 3a) dieser Ordnung.

§ 3
Auswahlkommission

- (1) In der Fakultät, in der ein Studienprogramm für überdurchschnittlich begabte Schülerinnen und Schüler angeboten wird, wird eine Auswahlkommission für Frühstudierende gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission wird vom Fakultätsrat gewählt. Ihr gehören je zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter des Faches an, das ein Studienprogramm für Frühstudierende anbietet.
- (3) Die Auswahlkommission stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gegebenenfalls zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs und/oder einer Eignungsprüfung mit der Schülerin oder dem Schüler die

überdurchschnittliche Begabung fest. Die Verfügbarkeit von Plätzen im Studienprogramm kann als Auswahlkriterium herangezogen werden.

- (4) Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an das Immatrikulationsamt zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.

§ 4 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn
- a) eine Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde oder
 - b) die Befürwortung der Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3a) durch die Schule schriftlich widerrufen wurde oder
 - c) bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern schriftlich widerrufen wurde oder
 - d) der oder die Mentorin des Faches die Befürwortung der Einschreibung durch die Hochschule schriftlich widerruft.
- (2) Im übrigen gelten analog die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG zur Exmatrikulation der Studierenden.

§ 5 Rechte der Frühstudierenden

- (1) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen des besonderen Studienprogramms teilzunehmen. Sie können die Einrichtungen der Universität benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 NHG erwerben sie nicht.
- (2) Erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen sind bei Aufnahme eines Studiums an der Universität Oldenburg in dem betreffenden Studienfach anzuerkennen.

§ 6 Befreiung von der Zahlungspflicht

Frühstudierende sind von der Zahlung von Studienbeiträgen, Studiengebühren, Abgaben und Entgelten befreit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ¹zu Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

¹ unter dem Vorbehalt der Änderung des § 19 Abs. 2 NHG